

**Gemeinde Schemmerhofen**  
**Gemarkung Altheim**  
Kreis Biberach

# **Bebauungsplan Gewerbegebiet „Riedweg“ in Altheim**

*A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan  
nach dem Baugesetzbuch*

*B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
nach der Landesbauordnung*

Anerkannt,  
Schemmerhofen, den

.....  
Glaser, Bürgermeister

Aufgestellt: Funk  
Riedlingen, den 09.01.2019

F U N K  
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen  
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

## ***A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch***

Die Abgrenzung dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65,73)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### **1. Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

#### **1.1. Gewerbegebiet**

(§ 8 BauNVO)

Zulässig sind alle Gewerbebetriebe und Nutzungen gemäß § 8 (2) BauNVO.

Von der Ausnahme nach § 8 (3) BauNVO sind zulässig:

1. Anlagen für Anlage für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von der Ausnahme nach § 8 (3) BauNVO sind nach § 1 (6) BauNVO nicht zulässig:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Vergnügungsstätten.

## **2. Maß der baulichen Nutzung**

(§§ 16 - 21a BauNVO)

### **2.1. Zahl der Vollgeschosse**

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone).

Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse II-geschossig als Höchstmaß.

### **2.2. Grundflächenzahl (GRZ)**

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 0,8.

### **2.3. Geschossflächenzahl (GFZ)**

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 1,6 als Höchstmaß.

### **2.4. Gebäudehöhe**

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone) 10 m als Höchstmaß.

Die maximale zulässige Gebäudehöhe beträgt 10,0 m. Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe, oberer Bezugspunkt die Firsthöhe bei gedecktem Dach, bei Flachdachgebäuden der oberste Abschluss der Außenwand.

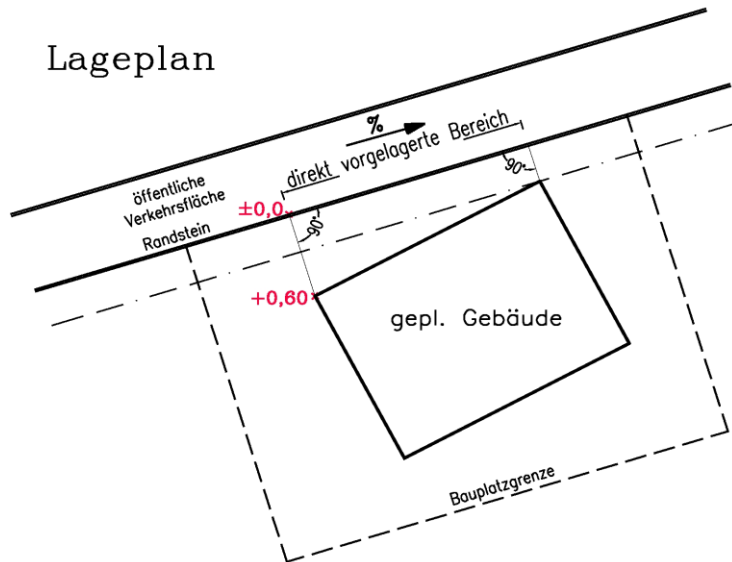
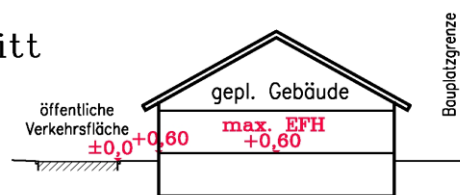
Überschreitungen durch untergeordnete Bauteile, wie Schornsteine usw., sind zulässig.

Überschreitungen um 2,0 m durch Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind zulässig.

## **3. Höhenlage von Gebäuden**

(§ 9 (3) BauGB)

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe der Gebäude darf maximal 0,5 m über der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, gemessen an dem rechtwinklig der Gebäudewand direkt vorgelagerten höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche (Randstein). Die Bezugshöhen der vorhandenen Verkehrsfläche sind vor Ort zu ermitteln und in den Eingabeplänen darzustellen.

**Skizze zur Ziffer 3****Lageplan****Schnitt****4. Gebäudestellung**

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der Gebäude ist nicht festgelegt

**5. Bauweise**

§ 22 BauNVO

Gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) offene Bauweise.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Gewerbegebiet „Riedweg“**

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 09.01.2019

**6. Überbaubare Grundstücksfläche**

(§ 23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Ausweisung der Baugrenzen entsprechend dem Lageplan bestimmt.

**7. Garagen und andere Nebenanlagen**

(§9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Garagen und private Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 (1) BauNVO und oberirdische Flüssiggas- oder Öltanks sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.

**8. Flächen für Anlagen zur Versorgung des Baugebietes**

(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes (wie z.B. Kabelverteilerschränke) zu dulden.

**9. Sichtflächen**

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von Sichthindernissen aller Art über 0,8 m bis 2,5 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind zulässig.

**10. Verbot der Ein – und Ausfahrt**

(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Zufahrten und Ausfahrten zu dem Baugrundstück über den Weg 907 sind nicht zugelassen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Gewerbegebiet „Riedweg“**

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 09.01.2019

**11. Leitungsrecht**

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Für die mit einem „LR“ bezeichnete Fläche wird entlang dem „Riedweg“ ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Schemmerhofen festgesetzt. Der Versorgungsträger darf zur Unterhaltung und Reparatur der Leitungen die Flächen betreten und befahren. Die Funktionsfähigkeit der Leitungen darf nicht durch Nutzungen auf dem Grundstück beeinträchtigt werden. Die Schächte dürfen nicht verdeckt und überbaut werden. Sie sind gut zugänglich frei zu halten.

**12. Flächen zur Herstellung von Verkehrsflächen**

(§ 9 (1) Nr. 26 und § 126 (1) BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Die Standsicherheit der Straße muss gewährleistet bleiben.

Zur Herstellung der Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken Randsteine mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

Ebenso sind auf den Grundstücken die Straßenbeleuchtungsmasten, Hinweisschilder für Erschließungsanlagen und Verkehrszeichen zu dulden.

**13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

**13.1. Ortsrandeingrünung**

Innerhalb der für die Ortsrandeingrünung vorgesehenen privaten Flächen am Rand des Baugebietes ist eine Hecke aus Wildsträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu pflanzen und zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen müssen ersetzt werden.

Geeignete Bäume:

- |                     |   |              |
|---------------------|---|--------------|
| 1. Acer campestre   | - | Feldahorn    |
| 2. Carpinus betulus | - | Hainbuche    |
| 3. Prunus avium     | - | Vogelkirsche |

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Gewerbegebiet „Riedweg“**

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 09.01.2019

**Geeignete Wildsträucher:**

- |     |                    |   |
|-----|--------------------|---|
| 1.  | Cornus sanguinea   | - Hartriegel  |
| 2.  | Corylus avellana   | - Hasel   |
| 3.  | Euonymus europaeus | - Pfaffenhütchen  |
| 4.  | Ligustrum vulgare  | - Liguster  |
| 5.  | Lonicera xylosteum | - Heckenkirsche   |
| 6.  | Rosa canina        | - Hundsrose   |
| 7.  | Rosa glauca        | - Rotblättrige Rose   |
| 8.  | Rosa rubiginosa    | - Wein-Rose   |
| 9.  | Salix purpurea     | - Purpurweide (Bem.: nicht entl. von Kanalleitungen pflanzen) |
| 10. | Sambucus nigra     | - Schwarzer Holunder  |
| 11. | Viburnum lantana   | - Wolliger Schneeball   |
| 12. | Viburnum opulus    | - Gewöhnlicher Schneeball                                     |

Auf die Abstände des Nachbarrechtsgesetzes gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird hingewiesen.

Eine Zierstrauchbeimengung ist nicht zulässig.

Eine Einfriedigung mit einer geschnittenen Hecke aus Koniferen (Nadelbäume einschl. Thuja und Scheinzypressen) ist nicht zulässig.

**13.2. Bodenschutz**

Böden sind gewachsene Naturkörper mit wichtigen Funktionen in der Natur:

Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und gut trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) ist gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abzuschleppen.

Erdaushub ist abseits des Baubetriebes in Mieten zu lagern. Humoser Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten dürfen nicht höher als 1,3 m aufgeschüttet werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Die Mutterbodenmieten sind während des Sommerhalbjahres mit Raps, Senf, Phazalie oder Ähnlichem anzusäen.

Anfallender Boden ist möglichst innerhalb des Baugebietes zu verwerten. Oberboden und Unterboden sind getrennt wieder einzubauen. Die Flächen sind vor dem Oberbodenauftrag zu lockern oder aufzurauen.

Oberboden soll auf den Grünflächen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes, zusätzlich zu der vorhandenen Oberbodenstärke, mit ca. 20 cm Stärke aufgetragen werden. Fallen zu große Mengen Oberboden an, ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vorzusehen, insbesondere ist ein möglicher Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld zu prüfen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

### **13.3. Schutz von Boden, Grundwasser und Gewässer**

Nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Kupfer-, Zink- und Bleieindeckungen sind nur kleinflächig auf untergeordneten Dachflächen zulässig.

### **13.4. Ausgleichsmaßnahmen**

Der Ausgleich der durch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vom??? ermittelten, nicht vermeidbaren und bereits minimierten Eingriffe mit??? Ökominuspunkten erfolgt durch???



**Anlage 1: Sonstige Hinweise****1. Archäologische Funde**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigem Leerlauf im Bauablauf zu rechnen.

**2. Immissionen durch Landwirtschaft**

Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Immissionen, insbesondere das Ausbringen von Festmist, Flüssigmist und Pflanzenschutzmitteln, sind hinzunehmen.

**3. Grundwasser / Schichtwasser / Sickerwasser**

Der Austritt von Grundwasser / Schichtwasser / Sickerwasser ist nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Untergeschoss des Gebäudes ist gegebenenfalls wasserdicht herzustellen. Drainagen dürfen nicht an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Dauerhafte Grundwasserabsenkungen und eine dauerhafte Ableitung von Schichtwasser ist nicht zulässig.

**4. Regenwasserzisternen**

Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.

**5. Entwässerung des Baugebietes**

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im modifizierten Mischsystem.

Als Rückstauhöhe in den Kanälen ist die Straßenhöhe gleichzusetzen.

Kellergeschosse sind gegen Rückstau zu sichern.

Im Einzelnen gilt die Abwassersatzung der Gemeinde.

## ***B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach der Landesbauordnung***

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73)

### **1. Dachgestaltung**

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone)

Flaches oder geneigtes Dach stets aber unter Berücksichtigung der maximalen Firsthöhe.

Nicht zulässig sind nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Kupfer, Zink oder bleigedekte Dächer. Untergeordnete kleinflächige Dachflächen wie z.B. Gauben, Eingangsüberdachungen und Erker bleiben außer Betracht.

Das Anbringen von Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung ist zulässig.

### **2. Fassadengestaltung**

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Außenwände sind in gedeckten Farben auszuführen. Grelle Farben, glänzende oder reflektierende Materialien sind nicht großflächig zulässig. Glasflächen sind zulässig.

Das Anbringen von Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung ist zulässig.

### **3. Private Werbeanlagen**

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ihre Höhe darf die Hälfte der zulässigen Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Höhe des Gebäudes nicht überschreiten.

Bei Lichtreklamen sind keine Lichtbewegungen zulässig.

#### **4. Grundstückszufahrten**

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Grundstückszufahrten im Gewerbe- und Industriegebiet sind mit Hartbelägen (Bitumen, Pflaster usw.) zu versehen.

#### **5. Stellplätze**

(§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Für die Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 28.05.2015 verfahren. Es wird der 100%-ige Mittelwert aus der Tabelle B angesetzt.

#### **6. Einfriedungen**

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Holz-, Spann-, Maschendraht- oder Stahlmattenzäune sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Stacheldrahtzäune und Mauern über 0,3 m Höhe sind unzulässig.

Mit allen toten Einfriedungen ist vom Fahrbahnrand der öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

Zur Durchlässigkeit von Kleintieren ist eine Bodenfreiheit bei Zäunen von 15 cm einzuhalten.

#### **7. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

(§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Auf der Grundlage des Wassergesetzes und Wasserhaushaltsgesetzes werden eine dezentrale Versickerung und/oder eine Rückhaltung des Niederschlagswassers angestrebt. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser im Planbereich muss deshalb grundsätzlich innerhalb des Baugrundstückes flächenhaft oder über Erdmulden versickert und/oder über Erdmulden gepuffert werden.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Gewerbegebiet „Riedweg“**

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 09.01.2019

Eine Versickerung von gewerblich und handwerklich genutzten Flächen ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erlaubnispflichtig.

Entsprechend den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, herausgegeben von der LUBW (jeweils in der zum Zeitpunkt der Erlaubnis gültigen Fassung) ist nachzuweisen bzw. zu prüfen, ob das anfallende Niederschlagswasser vor der Versickerung behandelt werden muss. Bei verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine entsprechende Regenwasserbehandlung der Versickerung vorzuschalten. Nicht zur Versickerung gebrachte Wässer sind an die Mischwasserkanalisation im „Riedweg“ anzuschließen.

Für die zu erstellenden Mulden ist eine 10-jährige Überflutungshäufigkeit nachzuweisen. Ein Anschluss eines Notüberlaufes an die öffentliche Regenwasserkanalisation ist möglich.

Nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Kupfer-, Zink- oder Bleieindeckungen sind nur kleinflächig auf untergeordneten Dachflächen zulässig. Bei der Planung der Gebäude muss besonders berücksichtigt werden, dass alle Dachflächen an die Mulden angeschlossen werden können.

Eine Brauchwassernutzung des Niederschlagswassers ist zulässig. Überläufe von Zisternen sind entsprechend den oben genannten Bedingungen an die Versickerungs- und Rückhalteanlagen anzuschließen.

Niederfrequentierte PKW-Stellplätze, Zufahrten und Zugänge können über wasserdurchlässige Beläge direkt versickert werden, wenn die Beläge in der Lage sind, den Bemessungsregen zu versickern. Ansonsten sind auch diese Flächen an eine Versickerungs- bzw. Rückhalteanlage anzuschließen.

Nachweise der Versickerungs-, der Behandlungs- und der Rückhalteanlagen sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

**8. Ordnungswidrigkeiten**

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Gewerbegebiet „Riedweg“**

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 09.01.2019

*Verfahrensvermerke*

1. Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB und über die Aufstellung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan: .....
2. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB: .....
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt: ..... bis .....
4. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt. .... bis .....
5. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Beschluss des Gemeinderates über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. ....
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses und über den Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: ..... .....
7. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt: ..... bis .....
8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB: ..... bis .....
9. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: ..... .....
10. Nach Billigung des endgültigen Planentwurfes Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB (Satzungsbeschluss): ..... .....
11. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB: ..... .....
12. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten in Kraft am: ..... .....
13. Anzeige der Rechtskraft beim Landratsamt: ..... .....

Ausgefertigt:  
Schemmerhofen, den .....

.....  
Glaser, Bürgermeister